

3 fürs Klima e.V.
z. Hd. Herrn Dr. Michael Bilharz
Wilhelm-Müller-Str. 13
06844 Dessau

PRIMAKLIMA e.V.
Steinhaus 1
D-51429 Bergisch Gladbach

Tel. +49 (0)2204/508 940-0
Fax +49 (0)2204/508 940-9
info@primaklima.org
www.primaklima.org

Bergisch Gladbach, 10. August 2021

Vorstand
Dr. forest. Henriette Lachenit
Lars Forjahn

Ust.ID-Nr. DE265950254
Amtsgericht Köln VR 19243

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN DE28 4306 0967
4081 7349 00
BIC GENODEM1GLS
Gläubiger-ID
DE72ZZZ00000470966

PRIMAKLIMA e.V. ist als
gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich
abzugsfähig.

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
3 fürs Klima e.V., Wilhelm-Müller-Str. 13, 06844 Dessau

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:
12.000,00 € / zwölftausend Euro / 9. August 2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergisch Gladbach, Steuernummer 204/5823/0388 vom 28.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes verwendet wird.

Bergisch Gladbach, den **10. August 2021**
PRIMAKLIMA e.V.



Lars Forjahn
Vorstand | Geschäftsführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

